

Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 17.10.2007 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gärtnerei Westhoff“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 19, Parzelle 45.

Die Änderung beinhaltet die Ausdehnung des festgesetzten Baufensters.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Nach § 215 I BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.


Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

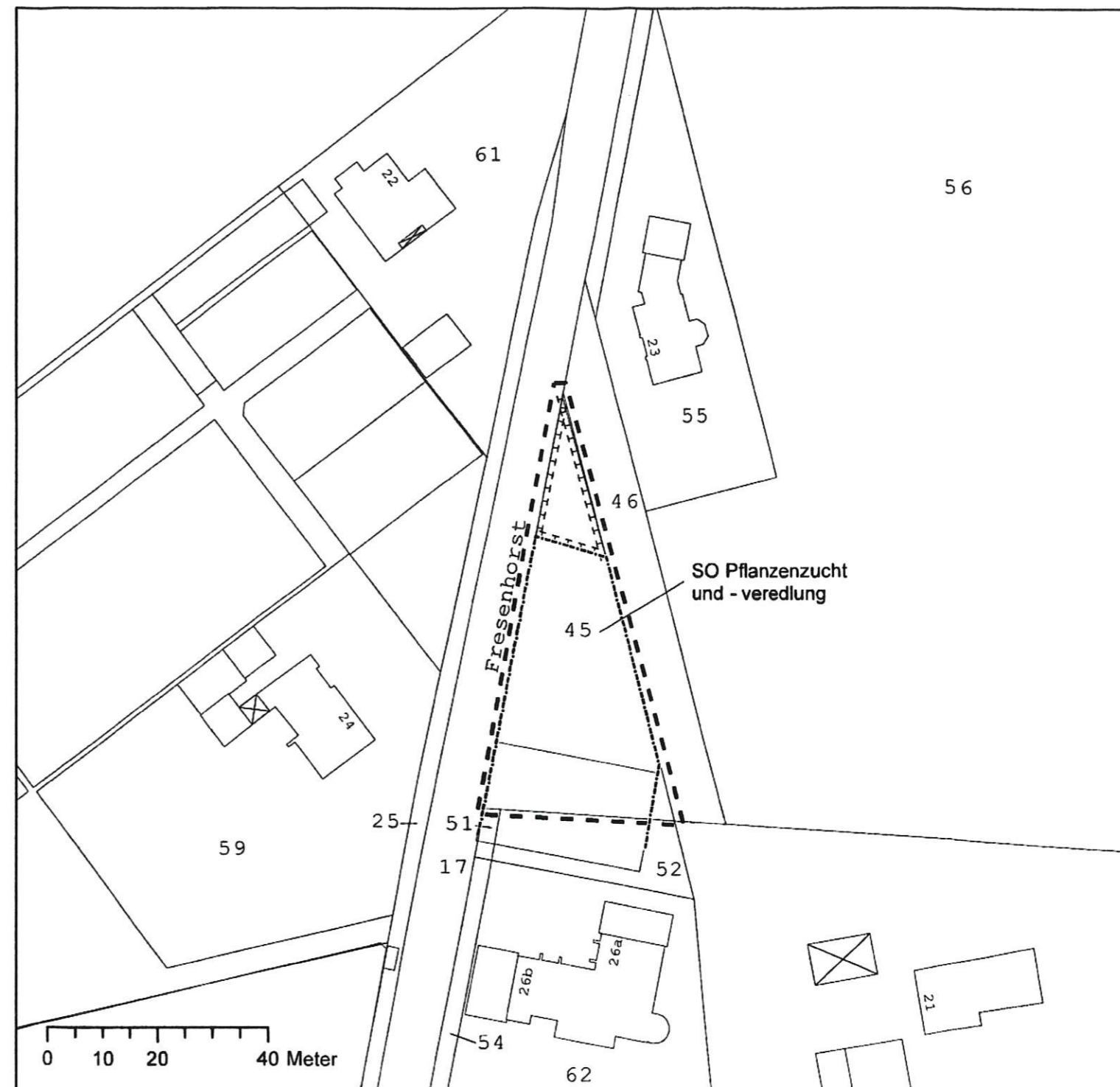
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


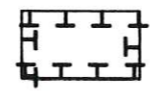

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gärtnerei Westhoff“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 23, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 19.10.2007


(Beckmann)
Bürgermeister



Legende

-  Baugrenze
-  Ausgleichsfläche
-  Änderungsbereich

1:1.000

N

Gemeinde Südlohn - Bauamt -

1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 37
"Gärtnerei Westhoff"

Ausfertigung Kreis Borken
FB 63
Der Plan wurde grafisch verändert und aufgearbeitet.
Das Erscheinungsbild zum Original der Gemeinde kann daher abweichen.
Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.
Dieser Plan stellt den im FB 63 bekannten Rechtsstand dar.